

**Nachtrag**  
**zur**  
**Einladung zur 1. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**  
**des Rates der Stadt Wassenberg am 24.11.2009**

**I. Öffentlicher Teil**

8. Resolution bezüglich der effektiven Gewährleistung des Bleiberechts für im Stadtgebiet Wassenberg langjährig lebende geduldete Flüchtlinge;  
hier: Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW der Ev. Kirchengemeinde Wassenberg vom 31.10.2009

Eine eingehende Prüfung der vorstehenden Angelegenheit hat Folgendes ergeben:

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit Anregungen oder Beschwerden **in Angelegenheiten der Gemeinde** an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden.

Das Anregungs- und Beschwerderecht ist also sachlich beschränkt auf die Angelegenheiten der Gemeinde. Danach darf sich eine Gemeinde – auch im Rahmen einer Anregung oder Beschwerde – nicht mit Angelegenheiten befassen, die in die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Trägers öffentlicher Gewalt (z.B. Bund, Land) fallen, ohne dass ein konkreter Sachzusammenhang mit Angelegenheiten der Gemeinde besteht. Solche Angelegenheiten unterliegen nicht dem Petitionsrecht nach § 24. Der Rat darf sich als Willensbildungsorgan der Gemeinde mit der Angelegenheit also weder sachlich befassen noch dazu einen Sachbeschluss treffen. Vielmehr muss er die Behandlung solcher Angelegenheiten durch Übergang zur weiteren Tagesordnung bzw. durch eine Geschäftsordnungsentscheidung zügig beenden, **da eine Befassung mit der Sache wegen Überschreitung der Verbandskompetenz unzulässig wäre.**

Allerdings ist der Bürgermeister dazu verpflichtet, den Bürgerantrag auch ohne entsprechende Zuständigkeit der Gemeinde auf die Tagesordnung zu setzen, da ihm nur eine formelles, kein materielles Prüfungsrecht in Bezug auf den Antrag zukommt. Das jeweilige Gremium (hier: Haupt- und Finanzausschuss) wird die Eingabe allerdings ohne sachliche Beratung an die zuständige Stelle weiterleiten müssen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.